

- c) Streitfälle zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis;
  - d) Streitfälle zwischen den Werktätigen und der Sozialversicherung über Leistungen, die im Betrieb gewährt werden;
  - e) Streitfälle, die sich zwischen der Kasse der gegenseitigen Hilfe und ihren Mitgliedern über die Rückzahlung von Darlehen ergeben;
  - f) geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes oder des Gerichts, des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten;
  - g) sie berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.
14. Die Beratung der Konfliktkommission findet auf Antrag — dazu gehören auch Übergabeverfügung und Übergabebeschuß — statt. Der Antrag kann bei jedem Mitglied der Konfliktkommission gestellt werden. Von diesem ist er unverzüglich dem Vorsitzenden der Konfliktkommission zuzuleiten. Die Beratung über den Antrag erfolgt in der Regel innerhalb von 14 Tagen nach Eingang.

Die Wahl und die Zuständigkeit der Konfliktkommissionen auf Großbaustellen

15. Für die Großbaustellen in der Republik gilt folgende Regelung: Konfliktkommissionen sind für alle BGL- und selbständigen AGL-Bereiche zu bilden. Die Bildung einer Konfliktkommission für mehrere AGL-Bereiche ist nur dann zulässig, wenn es sich um mehrere AGL-Bereiche eines Betriebes handelt.

Diese Konfliktkommissionen behandeln:

- Verstöße gegen die Gebote der sozialistischen Moral, insbesondere der sozialistischen Arbeitsmoral;
- geringfügige Straftaten durch Angehörige des Betriebes auf Grund einer Übergabeentscheidung der Untersuchungsorgane, des Staatsanwaltes, des Gerichts und des Komitees und der Inspektionen der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion sowie bei Beleidigungen auch auf Antrag des Geschädigten;
- sie berät zur gütlichen Beilegung kleinerer zivilrechtlicher Streitigkeiten.

Außerdem können sie

- Streitfälle zwischen den Werktätigen und dem Betrieb über das Bestehen und die Verwirklichung von Rechten und Pflichten aus dem Arbeitsrechtsverhältnis,